

Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Pol.

RdErl. d. RfHhChdDtPol. im RMDJ. v. 9. 6. 1943 — O-Rdo I R (2 a) 14 Nr. 5/43

(1) Auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO.¹⁾ und in Abweichung von den RdErl. v. 7. 5. 1938 (MBlD. S. 827)^{*} und 30. 7. 1941 (MBlD. S. 1420)^{**} Abs. 1 wird bis auf Widerruf angeordnet:

- a) (1) Es ist nach wie vor anzustreben, die in Betracht kommenden Dienstfahrzeuge mit einheitlichen akustischen Warnvorrichtungen und blauen Kennscheinwerfern auszurüsten. Soweit jedoch für diese Fahrzeuge beide Vorrichtungen nicht zur Verfügung stehen, brauchen sie nur mit einer dieser Vorrichtungen ausgestattet zu werden.
(2) Aus Kraftfahrzeugen, die mit beiden Vorrichtungen ausgerüstet sind, kann notfalls eine Vorrichtung entfernt und in ein anderes Fahrzeug eingebaut werden; das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die häufig zu Alarmfahrten benötigt werden (z. B. Ukw., Kraftfahrzeuge der Oberfallkommandos, Alarmfahrzeuge der Feuerchutzpol. und Feuerwehren sowie der Luftschutzpol.).
- b) Akustische Warnzeichen (Horn- und Läutsignale) und blaues Kennlicht brauchen grundsätzlich nicht zusammen, sondern können einzeln benutzt werden; das gilt nicht für Fahrzeuge, die mit beiden Vorrichtungen ausgerüstet sind.
- c) Bei nur mit blauen Kennscheinwerfern ausgerüsteten Dienstfahrzeugen der Pol. sind an Stelle der nach Abs. II Ziff. 1 a des RdErl. v. 7. 5. 1938 (MBlD. S. 827) vorgeschriebenen akustischen Warnzeichen wiederholt Schallzeichen mit den gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 StVZO.²⁾ vorgesehenen Vorrichtungen zu geben. Abweichend von § 21 Abs. 2 StVO. und § 55 Abs. 3 StVZO. ist hierbei die Benutzung von Vorrichtungen für Schallzeichen, deren Lautstärke 100 Phon übersteigt, auch innerhalb geschlossener Ortsteile zulässig.
- d) Auf die Tatsache, daß durch die neue Regelung die Dienstfahrzeuge der Pol. den Verkehrsteilnehmern nicht mehr so gut wie bisher kenntlich sind, ist durch entsprechendes Verhalten im Straßenverkehr Rücksicht zu nehmen. Die Öffentlichkeit wird durch die Presse auf die veränderte Sachlage hingewiesen.

(2) Der RdErl. v. 7. 5. 1938 (MBlD. S. 827) wird wie folgt geändert:

Im Abschn. III ist

- a) die bisherige Ziff. 3 zu ändern in „4. Die Alarmfahrzeuge der Feuerchutzpol. und Feuerwehren“;
- b) hinter Ziff. 2 einzufügen: „3. Die Alarmfahrzeuge der Luftschutzpol.“;
- c) der bisher unbezifferte letzte Abs., betr. Personenkraftwagen, die kein „Pol.-Kennzeichen führen . . .“, erhält die Ziff. 5.

(3) Die Dienstfahrzeuge der Luftschutzpol. sind nunmehr mit akustischen Warnvorrichtungen oder blauen Kennscheinwerfern auszurüsten; Ziff. 1 a Abs. 2 gilt entsprechend. Vorhandene andersartige Vorrichtungen zur besonderen Kennzeichnung sind mit dem Einbau der vorgeschriebenen Vorrichtung zu entfernen.

(4) Für die Beschaffung und Anbringung der Vorrichtungen gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 3. 4. 1940 (MBlD. S. 702)^{***}. Abs. 1 h gilt auch für die Fahrzeuge der Luftschutzpol.

(5) Soweit es sich um luftwaffeneigene Fahrzeuge handelt, übernimmt die Kosten und die Bereitstellung der Rohstoffe der RMDLuObdL.

(6) Dieser RdErl. ergeht, soweit er die luftwaffeneigenen Fahrzeuge der Luftschutzpol. betrifft, im Einvernehmen mit dem RMDLuObdL. — MBlD. S. 984.

1) Dgl. RGBl. 1937 I S. 1179.

2) Dgl. RGBl. 1937 I S. 1215.

^{*} Abgedruckt „Deutscher Feuerchutz“ 1938, Gesetzbeilage S. 63.

^{**} Abgedruckt „Deutscher Feuerchutz“ 1941, Gesetzbeilage S. 109.

^{***} Abgedruckt „Deutscher Feuerchutz“ 1940, Gesetzbeilage S. 63.